

**Gesetz
über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG)**

Änderung vom 02.12.2019

Erlass(e) dieser Veröffentlichung:

Neu: –

Geändert: **620.0**

Aufgehoben: –

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:*

I.

Der Erlass [620.0](#) Gesetz über die Steuerung von Finanzen und Leistungen vom 26.03.2002 (FLG) (Stand 01.01.2017) wird wie folgt geändert:

Art. 9 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Jahresrechnung umfasst die Rechnungen des Grossen Rates, des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung sowie der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft, mit Ausnahme der unselbstständigen Anstalten mit eigener Rechnung, der Arbeitslosenkasse (ALK) und der Regionalen Arbeitsvermittlungszentren (RAV).

Art. 16 Abs. 2 (geändert)

² Positionen des Verwaltungsvermögens werden zum Anschaffungs- bzw. Herstellungswert abzüglich der Abschreibungen bilanziert, wobei die beiden folgenden Sonderfälle zu beachten sind:

- a **(neu)** Entstehen keine Kosten bzw. fand keine monetäre Abgeltung statt, wird der Verkehrswert als Anschaffungskosten bilanziert.
- b **(neu)** Ist kein Verkehrswert vorhanden, kann eine alternative Bewertungsmethode zur Ermittlung der Anschaffungskosten verwendet werden.

Art. 17 Abs. 2a (neu)

^{2a} Aus Spezialfinanzierungen sowie Fonds und Vorfinanzierungen vergütete Investitionen werden mit Ausnahme von Darlehen nach der Erfassung sofort abgeschrieben.

Art. 18 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Betriebsbuchhaltung zeigt unter Berücksichtigung der sachlichen Abgrenzung auf der Basis der Finanzbuchhaltung auf, welche Kosten und Erlöse beim Erstellen einer bestimmten Leistung entstehen.

Art. 20

Aufgehoben.

Art. 26 Abs. 3 (neu)

³ Strassen und Verkehrswege können in der Anlagenbuchhaltung als Sammelobjekte geführt werden, sofern der Detailnachweis pro Sammelobjekt anderweitig erbracht werden kann.

Art. 79 Abs. 1

¹ Der Finanzdirektion obliegen namentlich

h **(geändert)** die Führung der Konzernrechnung und der Tresorerie,

Art. T1-1 Abs. 1 (geändert)

¹ Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung vom 28. November 2013 dieses Gesetzes wird eine Aufwertungsreserve im Umfang der Aufwertung der fondsfinanzierten Vermögenswerte gebildet. Sie wird auf den 1. Januar 2020 erfolgsneutral aufgelöst.

II.

Keine Änderung anderer Erlasse.

III.

Keine Aufhebungen.

IV.

Diese Änderung tritt rückwirkend am 1. Januar 2020 in Kraft.

Bern, 2. Dezember 2019

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: Zaugg-Graf

Der Generalsekretär: Trees

Fakultatives Gesetzesreferendum

Gegen dieses Gesetz, welches am 2. Dezember 2019 vom Grossen Rat beschlossen worden ist, kann die Volksabstimmung (Referendum) verlangt werden (Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe a der Kantonsverfassung).

Dazu kann zu dieser Vorlage auch ein Volksvorschlag eingereicht werden (Artikel 63 Absatz 3 der Kantonsverfassung, Artikel 133 ff. des Gesetzes vom 5. Juni 2012 über die politischen Rechte).

Für das Sammeln und Einreichen von Unterschriften (mindestens 10'000 in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigte Personen) sind Artikel 123–132 des Gesetzes vom 5. Juni 2012 über die politischen Rechte massgebend.

Beginn der Referendumsfrist: 27. Dezember 2019

Ablauf der Referendumsfrist (Unterschriften zur Beglaubigung deponiert): 27. März 2020

Abgabe der beglaubigten Unterschriften bei der Staatskanzlei: 27. April 2020

Der Gesetzestext ist im Internet unter www.be.ch/referenden publiziert. Er kann auch bei der Staatskanzlei bezogen werden.